



Arbeitsmedizinische Untersuchungen

1.	Einleitung	4
2.	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	2
2.1	Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen	6
2.2	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau	10
3.	Eignungs-/Tauglichkeitsuntersuchungen	22
3.1	Durchführung von Eignungs-/Tauglichkeitsuntersuchungen	22
3.2	Eignungs-/Tauglichkeitsuntersuchungen in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau	23

1. Einleitung

Arbeitsmedizinische Untersuchungen sind Bestandteil einer modernen Prävention und können im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Eignungsuntersuchungen oder Einstellungsuntersuchungen erfolgen.

Neue Rechtsgrundlage für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), einer Verordnung zum Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Mit dieser Verordnung werden auch die Untersuchungsanlässe zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen für die Beschäftigten in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau abschließend geregelt.

Die neue VSG 1.2 mit Stand vom 1. April 2011 regelt ausschließlich die von der ArbMedVV nicht berührte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung nach Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG). Das alternative Betreuungsmodell (LUV-Modell) hat in der bestehenden Form somit unverändert Gültigkeit.

Ziel dieser Information ist es, über die Grundlagen arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen zu informieren und anhand von Beispielen aufzuzeigen, welche Untersuchungsanlässe nach ArbMedVV in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau zur Auslösung von Pflicht- oder Angebotsuntersuchungen führen können. Dabei werden mit diesem Produkt auch die bisherigen Hinweise (H-Sätze) der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entsprechend ersetzt.

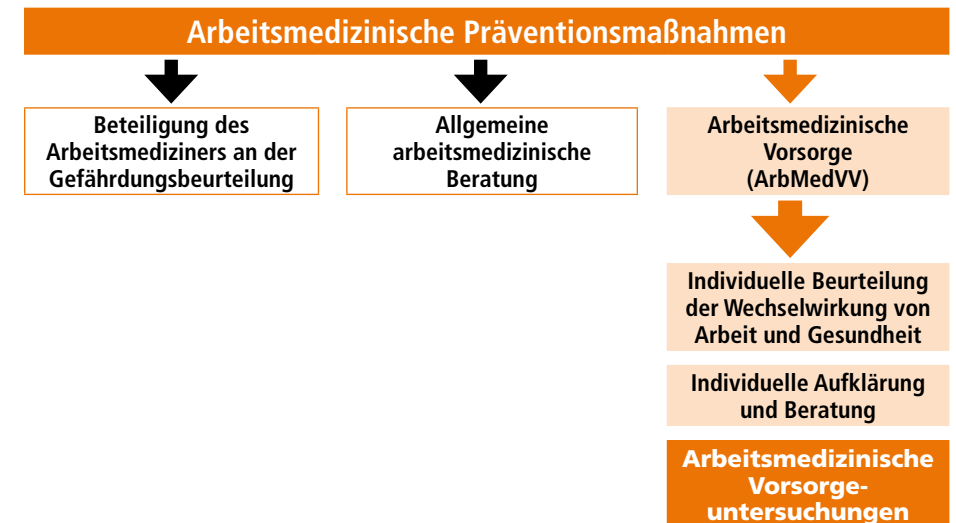
Auf Eignungsuntersuchungen und Einstellungsuntersuchungen wird in der Information in einem gesonderten Kapitel eingegangen, da diese nicht der ArbMedVV unterliegen.

Die Präventionsdienste bieten ihre Unterstützung bei der Festlegung der notwendigen Angebots- und Pflichtuntersuchungen an.

2. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Eine moderne Präventionsstrategie orientiert sich daran, Gefahren für die Gesundheit im Vorfeld durch Präventionsmaßnahmen zu verhindern. Neben technischen, organisatorischen oder persönlichen Schutzmaßnahmen wird dies auch durch arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen erreicht.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind nach ArbMedVV Teil der arbeitsmedizinischen Vorsorge, welche auch die Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und Gesundheit, die individuelle arbeitsmedizinische Aufklärung und Beratung der Beschäftigten sowie die Nutzung von Erkenntnissen aus diesen Untersuchungen für die Gefährdungsbeurteilung und für sonstige Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes umfasst. Sie dienen der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht (§ 2 Abs. 1 ArbMedVV).



Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen beantworten somit die Frage, ob die Belastungen an einem Arbeitsplatz zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim jeweiligen Beschäftigten führen. Sie dienen damit ausschließlich dem Schutz des Beschäftigten selbst.

2.1 Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen

Zu den Pflichten des Arbeitgebers gehört gemäß § 3 Abs. 1 ArbMedVV, dass er auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen und dabei die Vorschriften der ArbMedVV einschließlich des Anhangs und die nach § 9 Abs. 4 ArbMedVV bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen hat. Er muss dem Arzt zudem Auskünfte zu den Arbeitsplatzverhältnissen sowie zur Gefährdungsbeurteilung und Anlass der Untersuchung erteilen sowie die Begehung des Arbeitsplatzes ermöglichen.

Der Arbeitgeber hat nach §§ 4 und 5 ArbMedVV Untersuchungen zu veranlassen (Pflichtuntersuchungen) bzw. anzubieten (Angebotsuntersuchungen) und den Beschäftigten nach § 11 ArbSchG Wunschuntersuchungen zu ermöglichen.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Pflichtuntersuchung

- Arbeitgeber muss Untersuchung veranlassen.
- Beschäftigter darf die gefährdende Tätigkeit ohne die Untersuchung nicht ausführen.
- Arbeitgeber muss Vorsorgekartei über Pflichtuntersuchung führen und Kopie bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses an Beschäftigten aushändigen.
- Arbeitgeber erhält Kopie der Bescheinigung über Pflichtuntersuchung vom Arzt.
- Wenn Arbeitnehmer den Arzt zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht verpflichtet, dann nur Mitteilung an Arbeitgeber, dass Fragestellung nicht beantwortet werden kann (Tätigkeitsvoraussetzung dann nicht erfüllt). Beschäftigter darf die gefährdende Tätigkeit nicht ausführen.

Angebotsuntersuchung

- Arbeitgeber muss Untersuchung anbieten.
- Beschäftigter kann Angebot ablehnen (Achtung: Arbeitgeber muss dann trotzdem regelmäßig weiter anbieten!).
- Beschäftigter darf die gefährdende Tätigkeit auch ohne die Untersuchung ausführen.
- Arbeitgeber erhält keine Kopie der Bescheinigung über Angebotsuntersuchung vom Arzt.

Wunschuntersuchung

- Arbeitgeber ermöglicht Untersuchung auf Wunsch des Beschäftigten, sofern Zusammenhang zwischen seiner Tätigkeit und einem Gesundheitsschaden möglich (ArbMedVV i.V.m. § 11 ArbSchG).
- Arbeitgeber erhält keine Kopie der Bescheinigung über Wunschuntersuchung vom Arzt.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erfolgen als:

- Erstuntersuchung vor Aufnahme einer gefährdenden Tätigkeit
- Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen während dieser Tätigkeit
- Nachuntersuchung bei Beendigung dieser Tätigkeit
- Nachgehende Untersuchungen nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen auch nach längerer Zeit noch Gesundheitsstörungen auftreten können
- Untersuchungen aus besonderem Anlass nach § 5 Abs. 2 der ArbMedVV

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Erstuntersuchung

Vor Aufnahme der gefährdenden Tätigkeit

Nachuntersuchungen

In regelmäßigen Abständen während dieser Tätigkeit

Nachuntersuchung

Bei Beendigung einer Tätigkeit (z. B. wenn vorher Pflichtuntersuchung bei biologischem Arbeitsstoff zu veranlassen war. Gilt nicht bei ausreichendem Immunschutz bei Tätigkeiten mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen).

Nachgehende Untersuchungen

Nach Beendigung der Beschäftigung mit krebserzeugenden Stoffen Kategorie 1 und 2 nach GefStoffV



Pflichtuntersuchungen werden veranlasst als:

- Erstuntersuchung
- Nachuntersuchung in regelmäßigen Abständen

Angebotsuntersuchungen werden angeboten als:

- Erstuntersuchung
- Nachuntersuchung in regelmäßigen Abständen
- Nachuntersuchung bei Beendigung der Tätigkeit (z. B. wenn vorher Pflichtuntersuchung beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen zu veranlassen war)
- nachgehende Untersuchungen gemäß Anhang ArbMedVV (Arbeitgeber kann diese Verpflichtung unter den in § 5 ArbMedVV aufgeführten Bedingungen auf den gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen^{*)} sowie
- bei Kenntnis des Arbeitgebers über Erkrankung eines Beschäftigten, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen kann (gilt auch für weitere Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten und Anhaltspunkten, dass sie ebenfalls gefährdet sein können)

Wunschuntersuchungen werden ermöglicht:

- auf Wunsch des Versicherten entsprechend § 11 des ArbSchG

**) Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen Kategorie 1 und 2 nach GefStoffV Meldung an den Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen, ODIN der gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Bei Tätigkeiten mit asbesthaltigem Feinstaub Meldung an Gemeinschaftseinrichtung der gesetzlichen Unfallversicherung, GVS (früher ZAs). Weitere Informationen sind unter www.odin-info.de sowie www.bgetem.de/gvs zu finden.*

Die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung wird üblicherweise auf einem Vordruck (z. B. grün) ausgestellt. Der Teil für den Arbeitgeber beinhaltet eine Information darüber, ob

- keine gesundheitlichen Bedenken,
- keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen (gegebenenfalls unter Nennung dieser),
- gesundheitliche Bedenken (mit oder ohne Befristung)

bestehen. Auch kann der Arzt in einem weiteren Feld Bemerkungen eintragen (z. B. Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung).

Bei Kenntnis des Arbeitgebers über gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung einer Tätigkeit, muss dieser die Gefährdungsbeurteilung überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen. Bestehen trotz dieser Maßnahmen weiterhin gesundheitliche Bedenken, hat der Arbeitgeber nach § 8 ArbMedVV nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen dem Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen, bei der diese Bedenken nicht bestehen. Dem Betriebs- oder Personalrat und der zuständigen Behörde sind die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

Wenn die untersuchte Person oder der Arbeitgeber das Untersuchungsergebnis für unzutreffend halten, kann ein Antrag an die zuständige Behörde zur Entscheidung durch diese gestellt werden.

Pflichten des Arztes sowie die Anforderungen an diesen sind in §§ 6 und 7 ArbMedVV aufgeführt. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen dürfen nur Ärzte durchführen, die Fachärzte für Arbeitsmedizin sind oder die Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin führen. Dabei können sie z. B. Hör- und Sehtests auch von Assistenzpersonal durchführen lassen. Die arbeitsmedizinische Beurteilung der entsprechenden Tests und die Gesamtbeurteilung müssen jedoch immer durch den Arzt erfolgen. Für besondere Untersuchungsinhalte bzw. -verfahren, die z. B. eine spezielle Ausrüstung erfordern, kann der Arzt andere Ärzte hinzuziehen.

Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sowie z. B. damit verbundene Wegezeiten des Beschäftigten trägt der Arbeitgeber. Auch gehen der Arbeitsausfall für die Dauer der Untersuchung und die damit z. B. verbundenen Wegezeiten zu Lasten des Arbeitgebers.

Auf Grundlage der freien Arztwahl können Beschäftigte Vorsorgeuntersuchungen auch bei einem anderen als vom Arbeitgeber bestimmten Arzt durchführen lassen. Kosten und Arbeitsausfall, die über das hinausgehen, was das Aufsuchen des vom Arbeitgeber bestimmten Arztes verursacht hätte, muss der Arbeitgeber nicht akzeptieren.

2.2 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau

Kaum eine Tätigkeit beinhaltet eine so große Vielfalt wie Tätigkeiten in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau. Dies bringt mit sich, dass auch Gesundheitsgefahren vorkommen können.

In der nachfolgenden Tabelle wird anhand von Beispielen auf Arbeitsbereich bzw. Arbeitsverfahren bezogene Gefährdungen dargestellt, wann entsprechende Untersuchungsanlässe für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach ArbMedVV (orange hinterlegte Spalten) gegeben sein können. In die Entscheidung muss der Arbeitgeber letztlich immer das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung einbeziehen, welches Grundlage für jede arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung ist. Gegebenenfalls ist hierbei die Zuhilfenahme von z. B. Herstellerangaben, Handlungshilfen für Gefährdungsbeurteilungen oder Messwerten notwendig.

Die in Spalte 1 aufgeführten Beispiele der Gefährdungen entsprechen weitgehend den in den alten H-Sätzen beschriebenen Gefährdungen. Die vormalig in der H8 und H9 enthaltenen eignungsrelevanten Komponenten (z. B. Absturzgefährdung) müssen nach Maßgabe der ArbMedVV nunmehr jedoch gesondert betrachtet werden und sind entsprechend unter dem Kapitel Eignungs-/Tauglichkeitsuntersuchungen aufgeführt.

Hinweise zur folgenden Tabelle:

- 1) AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
- 2) G-Grundsätze: Allgemein anerkannte Regeln der Arbeitsmedizin zu Untersuchungsinhalten und Fristen. (Quelle: DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Gentner-Verlag, Stuttgart, 5. Auflage 2010)
- 3) Gemäß ArbMedVV hat der Arbeitgeber bei als impfpräventabel gekennzeichneten biologischen Arbeitsstoffen (z. B. FSME, Tollwutvirus) zu veranlassen, dass im Rahmen der Pflichtuntersuchung nach entsprechender ärztlicher Beratung ein Impfangebot unterbreitet wird. Eine Pflichtuntersuchung muss gemäß ArbMedVV nicht durchgeführt werden, wenn der Beschäftigte bereits über einen ausreichenden Immunschutz gegen diesen biologischen Arbeitsstoff verfügt. Die Ablehnung eines Impfangebotes durch den Beschäftigten ist allein kein Grund, gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung der Tätigkeit auszusprechen.
- 4) TRGS: Technische Regel für Gefahrstoffe
- 5) TRBA: Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe

Beispiele Gefährdung/gefährdende Tätigkeit in Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau	Beispiele Arbeitsverfahren/ Arbeitsbereiche	Untersuchungsanlässe nach ArbMedVV		Untersuchungsinhalte (G-Grundsatz ²⁾)	Untersuchungsfristen E = Erstuntersuchung N = Nachuntersuchung NgU = nachgehende Untersuchung
		Untersuchung veranlassen (Pflichtuntersuchung)	Untersuchung anbieten (Angebotsuntersuchung)		
Lärm (H1)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufenthalt im Schweinestall ■ Motorsägearbeiten (schon ab wenigen Minuten pro Tag können obere Auslösewerte erreicht werden!) ■ Arbeiten mit Buschholzhacker ■ Grünpflege ■ Fahren mobiler Land- und Forstmaschinen 	Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn obere Auslösewerte $L_{ex,8h} \geq 85 \text{ dB(A)}$ $L_{pC,peak} \geq 137 \text{ db(C)}$	Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die unteren Auslösewerte $L_{ex,8h} > 80 \text{ dB(A)}$ $L_{pC,peak} > 135 \text{ db(C)}$	G 20	E N (erste N nach 12 Monaten; danach alle 60 Monate, sofern $L_{ex,8h} < 90 \text{ dB(A)}$ $L_{pC,peak} < 137 \text{ db(C)}$; ansonsten alle 36 Monate)

Beispiele Gefährdung/gefährdende Tätigkeit in Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau	Beispiele Arbeitsverfahren/ Arbeitsbereiche		Untersuchungsanlässe nach ArbMedVV		Unter- suchungs- inhalte (G-Grund- satz ²)	Untersuchungsfristen E = Erstuntersuchung N = Nachuntersuchung NgU = nachgehende Untersuchung
			Untersuchung veranlassen (Pflichtuntersuchung)	Untersuchung anbieten (Angebotsuntersuchung)		
Pflanzenschutzmittel (H2)	Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, die <ul style="list-style-type: none"> ■ Toluol ■ Xylol als Lösemittel enthalten		Tätigkeiten mit Toluol oder Xylol, bei denen AGW ¹ überschritten wird AGW Toluol = 190 mg/m ³ (50 ml/m ³) AGW Xylol = 440 mg/m ³ (100 ml/m ³)	Tätigkeiten mit Stoffen oder deren Gemischen, die Toluol oder Xylol enthalten	G 29	E N (alle 12 bis 24 Monate)
	Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, die <ul style="list-style-type: none"> ■ aromatische Nitro- und Aminoverbindungen enthalten 		Bei Überschreitung des jeweiligen stoffbezogenen AGW ¹ , falls vorhanden (siehe TRGS ⁴ 900)	Tätigkeiten mit aromatischen Nitro- und Aminoverbindungen, wenn Exposition besteht	G 33	E N (alle 6 bis 12 Monate) NgU (alle 12 Monate bei krebserzeugenden aromatischen Nitro- und Aminoverbindungen)
	Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, die <ul style="list-style-type: none"> ■ aromatische Nitro- und Aminoverbindungen mit krebserzeugender Eigenschaft enthalten 		Bei Gesundheitsgefährdung durch direkten Hautkontakt soweit hautresorptive Eigenschaften	Tätigkeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die krebserzeugende aromatische Nitro- und Aminoverbindungen enthalten (krebserzeugend Kategorie 1 und 2)		
	Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, die <ul style="list-style-type: none"> ■ krebserzeugende oder erbgutverändernde Stoffe enthalten (siehe TRGS⁴ 905), z. B. Hydrazin, Carbendazim 		— (Anm: Da kein AGW ¹ für krebserzeugende Stoffe)	Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der GefStoffV	G 40	E N (alle 24 bis 60 Monate) NgU (alle 24 Monate bei krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen Kategorie 1 und 2)
Schweißbrauche (H3)	Schweißen und Trennen von Metallen, hohe Konzentrationen insbesondere in geschlossenen Räumen ohne Absaugung		Tätigkeiten mit Luftkonzentration Schweißbrauche > 3 mg/m ³	Tätigkeiten mit Luftkonzentration Schweißbrauche ≤ 3 mg/m ³	G 39	E N (alle 36 Monate)
Asbesthaltiger Feinstaub (H4)	Abbruch- und Sanierung (siehe TRGS ⁴ 519) Abrieb von asbesthaltigen Pflanztafeln		Auf Grundlage von TRGS ⁴ 519: Tätigkeiten mit Überschreitung von 15.000 Fasern/m ³	Tätigkeiten mit Asbestexposition	G 1.2	E N (alle 12 bis 36 Monate) NgU (alle 12 bis 36 Monate, je nach kumulativer Expositionshöhe)

Beispiele Gefährdung/gefähr- dende Tätigkeit in Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau	Beispiele Arbeitsverfahren/ Arbeitsbereiche	Untersuchungsanlässe nach ArbMedVV		Unter- suchungs- inhalte (G-Grund- satz ²)	Untersuchungsfristen E = Erstuntersuchung N = Nachuntersuchung NgU = nachgehende Untersuchung
		Untersuchung veranlassen (Pflichtuntersuchung)	Untersuchung anbieten (Angebotsuntersuchung)		
Harthölzer, u. a. Buchen- und Eichen- holzstaub (H5)	Belastung durch einatembaren Hartholzstaub bei der Holz- bearbeitung, insbesondere in geschlossenen Räumen wie Holzwerkstätten (siehe auch TRGS ⁴ 906 und 553)	— (Anm: Da kein AGW ¹ für krebserzeugende Stoffe)	Tätigkeiten mit Ex- position gegenüber Hartholzstaub	G 44	E N (Alter < 45 Jahre maximal nach 60 Monaten; ab 45 Jahre N maximal nach 18 Monaten, sofern Expo- sitionsbeginn mehr als 15 Jahre zurückliegt) NgU (alle 18 Monate)
Staub (H6)	Überschreitung des allgemeinen Staubgrenzwertes für alve- olengängigen (A-Staub) und einatembaren (E-Staub) Staub möglich bei Tätigkeiten mit stark staubendem Material: <ul style="list-style-type: none"> ■ Tierhaltung, z. B. Tätigkeit in der Geflügelhaltung ■ Natursteinbearbeitung mit handgeführten Maschinen und Geräten im Trockenverfahren 	Tätigkeiten mit Staub- belastung, wenn der AGW ¹ von <ul style="list-style-type: none"> ■ > 3 mg/m³ A-Staub ■ > 10 mg/m³ E-Staub nicht eingehalten wird (allgemeiner Staubgrenzwert) 	Tätigkeiten mit A- bzw. E-Staub-Exposition	G 1.4	E N (Alter < 40 Jahre alle 60 Monate, danach alle 36 Monate)
	Hohe Belastung durch Getreide- und Futtermittelstäube möglich, z. B. bei Futtermittelherstellung, offene Absack- und Umfüllanlagen	Tätigkeiten mit Exposi- tion gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Luftkonzentration > 4 mg/m ³	Tätigkeiten mit Exposi- tion gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Luftkonzentration > 1 mg/m ³	G 23	E N (erste N alle 6 bis 12 Mo- nate, danach alle 12 bis 36 Monate)
	Biologische Arbeitsstoffe (infektionsgefährdende Stäube) → siehe dort				
Tragen von Atem- schutzgeräten (H7)	Tragen von Atemschutz bei z. B. Tätigkeiten mit hoher Staub- belastung im Stall, Umgang mit Chemikalien (Desinfektions- mittel, Pflanzenschutzmittel), die entsprechende Schutzmaß- nahmen erfordern Beispiel Atemschutzgeräte: <ul style="list-style-type: none"> ■ Gruppe 1: z. B. FFP 1 und 2 ■ Gruppe 2: z. B. FFP 3 ■ Gruppe 3: z. B. Pressluftatmer 	Tätigkeiten, die das Tra- gen von Atemschutz- geräten der Gruppen 2 und 3 erfordern	Tätigkeiten, die das Tra- gen von Atemschutz- geräten der Gruppe 1 erfordern	G 26	E N (Alter < 50 Jahre alle 36 Monate; danach alle 24 Monate bzw. 12 Monate, wenn Gruppe 3)

Beispiele Gefährdung/gefähr- dende Tätigkeit in Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau	Beispiele Arbeitsverfahren/ Arbeitsbereiche	Untersuchungsanlässe nach ArbMedVV		Unter- suchungs- inhalte (G-Grund- satz ²)	Untersuchungsfristen E = Erstuntersuchung N = Nachuntersuchung NgU = nachgehende Untersuchung
		Untersuchung veranlassen (Pflichtuntersuchung)	Untersuchung anbieten (Angebotsuntersuchung)		
Arbeiten im Forst (H8) und Baumarbeiten (H9)	Umgang mit benzolhaltigen Kraftstoffen und Gemischen, insbesondere Abfüll- und Umfüllvorgänge (außer: Sonderkraftstoff)	Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Benzol, bei denen Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann	Tätigkeiten mit Benzol	G 8	E N (alle 6 bis 12 Monate) NgU (alle 24 Monate)
	Lärm → siehe dort				
	Belastung des Muskel-Skelettsystems → siehe dort				
	Biologische Arbeitsstoffe (Infektionsgefährdung FSME, Borreliose) → siehe dort				
Kompostierungsanlagen (H10)	Staub → siehe dort				
	Biologische Arbeitsstoffe (Infektionsgefährdung) → siehe dort				
	Tragen von Atemschutz → siehe dort				
Belastung des Muskel- und Skelettsystems (H11)	Handgeführte Maschinen wie Heckenschere, Motorsäge	Tätigkeiten mit Exposition durch Hand-Arm-Vibration, wenn Expositionsgrenzwert $A_{(gh)} \geq 5 \text{ m/s}^2$	Tätigkeiten mit Exposition durch Hand-Arm-Vibration, wenn Auslösewert $A_{(gh)} > 2,5 \text{ m/s}^2$	G 46	E N (Alter < 40 Jahre alle 60 Monate, danach alle 36 Monate)
	Fahren von Schleppern: Erreichen des Expositionsgrenzwertes möglich	Tätigkeiten mit Exposition durch Ganzkörper-Vibration, wenn Expositionsgrenzwerte $A_{(gh)} \geq 1,15 \text{ m/s}^2$ in X- und Y-Richtung und $A_{(gh)} \geq 0,8 \text{ m/s}^2$ in Z-Richtung	Tätigkeiten mit Exposition durch Ganzkörper-Vibration, wenn Auslösewert $A_{(gh)} > 0,5 \text{ m/s}^2$	G 46	E N (Alter < 40 Jahre alle 60 Monate, danach alle 36 Monate)
Feuchtarbeit	Umgang mit Wasser, Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Melken ■ Erntearbeiten in Gemüsebau und Pilzzucht ■ Floristik, Zierpflanzenbau, Grünpflege 	Feuchtarbeit von regelmäßig $\geq 4 \text{ Std. je Tag}$	Feuchtarbeit von regelmäßig $> 2 \text{ Std. je Tag}$	G 24	E N (erste N nach 9 bis 24 Monaten, danach alle 60 Monate)

Beispiele Gefährdung/gefähr- dende Tätigkeit in Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau	Beispiele Arbeitsverfahren/ Arbeitsbereiche	Untersuchungsanlässe nach ArbMedVV		Unter- suchungs- inhalte (G-Grund- satz ²)	Untersuchungsfristen E = Erstuntersuchung N = Nachuntersuchung NgU = nachgehende Untersuchung
		Untersuchung veranlassen (Pflichtuntersuchung)	Untersuchung anbieten (Angebotsuntersuchung)		
Gefahrstoffe	Umgang mit Gefahrstoffen		Entsprechend Gefahrstoff gemäß Anhang Teil 1 ArbMedVV	Entsprechend Gefahrstoff gemäß Anhang Teil 1 ArbMedVV	
	→ spezielle Beispiele zu Gefahrstoffen siehe auch unter: <ul style="list-style-type: none"> ■ „Pflanzenschutzmittel“ ■ „Schweißbrauche“ ■ „Asbesthaltiger Feinstaub“ ■ „Harthölzer“ ■ „Staub“ ■ „Arbeiten im Forst“ ■ „Baumarbeiten“ ■ „Feuchtarbeit“ 				
Biologische Arbeitsstoffe (Infektionsgefährdung)	Ausgesetztsein gegenüber biologischen Arbeitsstoffen (Infektionsgefährdung): <ul style="list-style-type: none"> ■ Viren ■ Bakterien ■ Pilze ■ Endoparasiten 		Entsprechend Tätigkeit mit jeweiligem biologischen Arbeitsstoff gemäß Anhang Teil 2 ArbMedVV	Entsprechend Tätigkeit mit jeweiligem biologischen Arbeitsstoff gemäß Anhang Teil 2 ArbMedVV	G 42
	Frühsommer-Meningoenzephalitis-Virus (FSME) in Endemiegebieten (aktuelle Endemiegebiete siehe unter www.rki.de) Exposition gegenüber Zecken u. a. gegeben bei: <ul style="list-style-type: none"> ■ Waldarbeiten ■ Grünpflege ■ Jagd 		Tätigkeiten mit Exposition gegenüber FSME-Virus in Endemiegebieten: Land-, Forst- und Holzwirtschaft, Gartenbau, Tierhandel, Jagd, wenn regelmäßige Tätigkeiten in niederer Vegetation und in Wäldern bzw. Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu freilebenden Tieren		

Beispiele Gefährdung/gefähr- dende Tätigkeit in Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau	Beispiele Arbeitsverfahren/ Arbeitsbereiche	Untersuchungsanlässe nach ArbMedVV		Unter- suchungs- inhalte (G-Grund- satz ²)	Untersuchungsfristen E = Erstuntersuchung N = Nachuntersuchung NgU = nachgehende Untersuchung	
		Untersuchung veranlassen (Pflichtuntersuchung)	Untersuchung anbieten (Angebotsuntersuchung)			
Fortsetzung: Biologische Arbeitsstoffe (Infektionsgefährdung)	Borrelien (Vorkommen in ganz Deutschland) Exposition gegenüber Zecken u. a. gegeben bei: <ul style="list-style-type: none"> ■ Waldarbeiten ■ Grünpflege ■ Jagd 		Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Borrelien als Wald- oder Forstarbeiter, wenn Tätigkeiten in niederer Vegetation	Alle übrigen Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Zecken	G 42	E N (erste N nach 12 Monaten, danach alle 36 Monate bzw. je nach Impfschutzdauer; N bei Beendigung der Tätigkeit ³ , sofern kein ausreichender Immunschutz)
	Tollwutvirus Exposition z. B. bei Jagd (Aufbrechen von Wild), wenn Gebiet mit Wildtollwut		Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Tollwutvirus in Gebieten mit Wildtollwut, wenn Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu wildlebenden Tieren			
	Sogenannte nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen Schutzstufe 2 und 3: <ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Umgang mit erkrankten Tieren (z. B. Viren-, Bakterien-, Pilz- und Wurmkrankheiten) sowie Tätigkeiten mit Kontakt zu Ausscheidungen dieser Tiere (z. B. Gülle) ■ Umgang mit verschimmeltem Gut mit infektiöser Wirkung (z. B. Aspergillus) ■ zu allergischer Wirkung von Pilzen und Pilzsporen siehe TRBA⁵ 406 ■ Ausgesetztsein gegenüber benutzten Fixerbestecken (Grünpflege) ■ Aufsammeln verendeter Tiere im Straßenbegleitgrün ■ Vogelgrippe ■ Kontakt zu Leichen (Tanatologen/Tanatopraktiker, Leichenschau in Krematorien, Friedhofspersonal bei Exhumierungsarbeiten) ■ Begehen von Abwasserkanälen (GaLaBau, Kommune) 			Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung durch z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ■ Chlamydien ■ Influenza ■ Salmonellen ■ Yersinien ■ MRSA ■ Kälberflechte ■ Schimmelpilze (z. B. Aspergillus) und Pilzsporen ■ Bandwürmer ■ Hepatitis A-Virus ■ Hepatitis B-Virus 		

3. Eignungs-/Tauglichkeitsuntersuchungen

Untersuchungen zur Feststellung der Eignung/Tauglichkeit sind Untersuchungen, die dazu dienen, die Frage zu beantworten, ob ein Beschäftigter die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine bestimmte Tätigkeit erfüllt. Die Untersuchungen sind damit Entscheidungsgrundlage für Personalmaßnahmen eines Unternehmens (z. B. Einstellung, Zuordnung zu Einsatzbereichen usw.), welche auf Grundlage von z. B. Arbeitsvertrag/Ausbildungsvertrag, Tarifvertrag oder gegebenenfalls Betriebsvereinbarung (Arbeitsrecht) getroffen werden.

Eignungs-/Tauglichkeitsuntersuchungen dienen neben dem Schutz des Beschäftigten insbesondere dem Schutz Dritter und dem Schutz von Sachgütern. Sie fallen damit nicht unter die ArbMedVV (Arbeitsschutzrecht) und sind somit ausdrücklich keine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung.

Dies bringt mit sich, dass Eignungs-/Tauglichkeitsuntersuchungen, wie die Untersuchung hinsichtlich der Absturzgefährdung, gesondert von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu beurteilen sind.

3.1 Durchführung von Eignungs-/Tauglichkeitsuntersuchungen

Der Arbeitgeber hat das Recht zu prüfen, ob Bewerber bzw. Beschäftigte dem von ihm aufgestellten Anforderungsprofil für einen Arbeitsplatz genügen. Dazu gehören auch gesundheitliche Anforderungen (z. B. körperliche Konstitution, Schwindelfreiheit in Höhe usw.). Unter der Berücksichtigung verbriefter Rechte gemäß Grundgesetz (z. B. körperliche Unversehrtheit) muss das Bedürfnis des Arbeitgebers nach diesen Informationen aber auch immer einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit standhalten.

Die Untersuchungen sollten nach den allgemein anerkannten Regeln der Arbeitsmedizin, z. B. den G-Grundsätzen (siehe Hinweis ²⁾ auf Seite 11), durchgeführt werden. Kostenträger für die Untersuchungen ist der Arbeitgeber.

Beschäftigte können die Untersuchung ablehnen oder dem Arzt die Weitergabe des Untersuchungsurteils an den Arbeitgeber zur Wahrung der Schweigepflicht untersagen. Der Arzt teilt dem Arbeitgeber in diesen Fällen mit, dass er die Fragestellung nicht beantworten kann.

3.2 Eignungs-/Tauglichkeitsuntersuchungen in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau

Regelungen zu Eignung- bzw. Tauglichkeit finden sich in § 2 der VSG 1.1 sowie speziell für gefährliche Baumarbeiten und Forstarbeiten in § 2 der VSG 4.2 „Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen“ bzw. § 1 der VSG 4.3 „Forsten“, so dass sich Untersuchungen zur Feststellung der Eignung danach begründen lassen.

Hinsichtlich gefährlicher Baumarbeiten und Forstarbeiten wird auch weiterhin empfohlen, die Untersuchung zur Feststellung der Eignung/Tauglichkeit in Anlehnung an die G-Grundsätze G 41 und G 25 durchzuführen. Dabei haben sich Untersuchungsabstände von drei Jahren sowie von zwei Jahren bei Anwendung der Seilklettertechnik in der Praxis bewährt.

Es ist allerdings zu beachten, dass diese Untersuchungen, welche früher integrativer Bestandteil der H8 und H9 Untersuchungen waren, entsprechend der neuen gesetzlichen Grundlage nunmehr gesondert von den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt und beurteilt werden müssen.

	Empfohlene gesundheitliche Voraussetzungen/Kriterien für die Eignung/Tauglichkeit	Empfehlung zum Untersuchungsinhalt	Empfehlung zum Nachweis der Eignung/Tauglichkeit durch ärztliche Untersuchung
Gefährliche Baumarbeiten wie <ul style="list-style-type: none"> Besteigen von Bäumen Arbeiten mit der Motorsäge (Fällung von Starkholz) Aufarbeitung von Windwurf/-bruch, Schneebruch 	<ul style="list-style-type: none"> körperliche und psychische Eignung Schwindelfreiheit gute Sehfähigkeit gute Hörfähigkeit Seilklettertechnik: hohe körperliche Fitness 	G-Grundsätze: G 41 G 25	<ul style="list-style-type: none"> alle drei Jahre Seilklettertechnik: alle zwei Jahre
Gefährliche Forstarbeiten wie <ul style="list-style-type: none"> Arbeiten mit der Motorsäge Besteigen von Bäumen Aufarbeitung von Windwurf/-bruch, Schneebruch Holzrücken mit Seilwinden 			

Kontakt

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schleswig-Holstein und Hamburg

Schulstraße 29
24143 Kiel

Telefon 0431 7024-0
Fax 0431 7024-6120
E-Mail post@kiel.lsv.de

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen

Im Haspelfelde 24
30173 Hannover

Telefon 0511 8073-0
Fax 0511 8073-498
E-Mail info@nb.lsv.de

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen

Hoher Heckenweg 76-80
48147 Münster

Telefon 0251 2320-0
Fax 0251 2320-554
E-Mail mailbox@nrw.lsv.de

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Bartningstraße 57
64289 Darmstadt

Telefon 06151 702-0
Fax 06151 702-1260
E-Mail info.da@hrs.lsv.de

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern

Dammwäldchen 4
95444 Bayreuth

Telefon 0921 603-0
Fax 0921 603-386
E-Mail kontakt@fob.lsv.de

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Dr.-Georg-Heim-Allee 1
84036 Landshut

Telefon 0871 696-0
Fax 0871 696-488
E-Mail lsv@landshut.lsv.de

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg

Vogelrainstraße 25
70199 Stuttgart

Telefon 0711 966-0
Fax 0711 966-2140
E-Mail post@bw.lsv.de

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland

OT Hönnow
Hoppegartener Straße 100
15366 Hoppegarten

Telefon 03342 36-0
Fax 03342 36-1230
E-Mail mail@mod.lsv.de

Gartenbau-Berufsgenossenschaft

Frankfurter Straße 126
34121 Kassel

Telefon 0561 928-0
Fax 0561 928-2486
E-Mail info@gartenbau.lsv.de

Herausgeber:
Spitzenverband der
landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

www.lsv.de

